

JAGDZEITEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

(§ 10 DVO JWMG)

■ Jagdzeit □ Schonzeit ■²Hegegemeinschaft

		Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Rotwild ⁷	Hirsche/Alttiere/Kälber	■				■	■		■				
	Schmalspießer/-tiere	■				■	■		■				
Damwild	Hirsche/Alttiere/Kälber	■							■				
	Schmalspießer/-tiere	■				■			■				
Sikawild	Alttiere/Kälber	■											
	Hirsche/Schmalsp./-t.	■				■	■	■					
Rehwild	Kitze/Geißen	■											
	Böcke/Schmalrehe	■											
Gamswild	Jährlinge	■											
	Böcke/Geißen/Kitze	■											
Muffelwild	Widder	■				■							
	Schafe/Lämmer	■											
Schwarzwild ¹			■	■	■	■	■	■					
Feldhase				■	■	■	■	■					
Wildkaninchen			15.										
	Jungkaninchen		15.	16.									
Steinmarder		15.											
Baummarder		15.											
Iltis		15.											
Hermelin		15.											
Dachs													
	Jungdachs						■	■	■	■			
Fuchs ²		15.											
	Jungfuchs ²	15.	16.			■	■						
Marderhund ⁴			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Waschbär ⁴			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Nutria ⁴			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Mink ⁴			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

Stand:14.04.2026

		Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Fasan													
Ringeltaube		■	10.										
Türkentaube		■	10.										
Höckerschwan		15.											
Graugans ^{5,6}		■							■	■	■	■	■
Kanadagans ^{5,6}		■	15.						■	■	■	■	■
Nilgans ^{4,6}		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Rostgans ^{4,6}		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Stockente		15.								■			
Pfeifente		15.									■		
Krickente		15.									■		
Schnatterente		15.								■			
Reiherente		15.									■		
Tafelente		15.									■		
Blässhuhn		15.									■		
Waldschnepfe													
Rabenkrähe ³		■	15.										
Elster ³		■	15.										

- 1 Abweichend von der allgemeinen Schonzeit (16.2.-15.4) darf die Jagd auf Schwarzwild im Zuge der ASP-Prävention bis auf Weiteres ganzjährig ausgeübt werden.
- 2 Jungfüchse bereits ab 16.4. und alle Füchse ab 1.7. bis zum 15. Februar. In Gebieten, für die eine Hegegemeinschaft oder ein Fachkonzept/Fachplan nach JWMG besteht, bis zum letzten Tag im Februar.
- 3 Rabenkrähen und Elstern außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern.
- 4 Abweichend von der allgemeinen Schonzeit darf die Jagd auf die gebietsfremden Arten (Neozoen) Marderhund, Waschbär, Nutria, Mink, Nilgans und Rostgans ganzjährig ausgeübt werden.
- 5 Jungtiere der Graugans und Kanadagans dürfen ganzjährig außerhalb der allgemeinen Schonzeit bejagt werden.
- 6 Eingriffe in die Gelege von Gänsearten des Nutzungs- und Entwicklungsmanagements ist auch außerhalb der Jagdzeit in Gebieten zulässig für die eine genehmigte Managementkonzeption oder ein Fachkonzept/plan vorliegt.
- 7 Für das Rotwildgebiet Odenwald gelten abweichende Jagdzeiten, Schmaltiere und Schmalspießer vom 1.5. bis 31.5 eines Jahres.

Die Bestimmungen zum Verbot der Bejagung der zur Aufzucht notwendigen Elterntiere bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere bleiben unberührt.

Kormorane: Der Abschuss ist zulässig vom 16.8. bis zum 15.3. 1,5 Std. vor Sonnenaufgang bis 1,5 Std. nach Sonnenuntergang und unter Beachtung der weiteren Vorgaben der Kormoranverordnung vom 20.7.2010.